

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 222/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elias L [REDACTED],

T A [REDACTED] / I [REDACTED], A [REDACTED]-St [REDACTED]-Straße 3,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. September 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Der Kläger beantragte im Juni 1950 Entschädigung nach dem US-BG; in diesem Antrag ist der Anspruch wegen Schadens an Freiheit unterstrichen. Der Kläger reichte nur das Formblatt für Freiheitschaden ein und machte auch nur hierzu Angaben. Noch 1950 wurde ihm eine Hartentschädigung von 8.400 DM gewährt. Diese Entscheidung focht der Kläger nicht an.

Im Dezember 1965 meldete er Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit an. Den Antrag lehnte wie schon die Behörde auch das Berufungsgericht als unzulässig ab. Seine Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Das Berufungsgericht legt den Antrag vom Juni 1950 dahin aus, daß der Kläger nur Schaden an Freiheit angemeldet habe. Diese Auslegung ist nicht zu beanstanden; sie erfordert keine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage.

- 3 -

Die erstmalige Anmeldung des Gesundheitsschadensanspruchs im Dezember 1965 war nicht gemäß § 189 a Abs. 1 BBG zulässig, weil nach unanfechtbarer Regelung des Freiheitschadens vor dem 1. Oktober 1955 bei Inkrafttreten des BBG kein nach Landesrecht erhobener Anspruch mehr anhängig war (§ 231 Abs. 2, 234 Abs. 1 BBG; BGH RnW 1966, 369 Nr. 28; 1972, 72 Nr. 28).

Durch die Bearbeitung des Antrags vom Dezember 1965 hat die Behörde keine Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BBG erteilt (BGH RnW 1970, 314). Schon weil der Kläger keine Wiedereinsetzung beantragt hat, ist sie ihm zu Recht nicht gewährt worden.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)